

Verordnung

über das Naturschutzgebiet (NSG) „Oberseemoor“ in der Gemarkung Lanke

Aufgrund des § 21 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), verordnet der Landkreis Barnim

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 dieser Verordnung näher bezeichneten Flächen im Landkreis Barnim in der Gemeinde Lanke werden als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet ist gleichzeitig Bestandteil des Großschutzgebietes Naturpark Barnim. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Oberseemoor“.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 48 Hektar. Es umfasst Flächen in folgenden Fluren:
Gemeinde Lanke, Gemarkung Lanke, Flure 2, 3, 6 und 7.

Eine Kartenskizze ist dieser Verordnung zur Orientierung als Anlage beigefügt.

- (2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in einer topografischen Karte im Maßstab 1 : 10.000 und in einer Flurkarte der Gemarkung Lanke eingezeichnet.

- (3) Innerhalb des Naturschutzgebietes „Oberseemoor“ liegen folgende Flurstücke:
Flur 2: 46
Flur 6: 1; 8; 48
Flur 7: 4; 5; 6; 7; 8; 9; 10; 13; 14; 15; 16; 17; 18; 25; 26; 27; 34/3; 71/4;
72; 76; 77; 78, 99, 101.

Teilweise innerhalb des Naturschutzgebietes „Oberseemoor“ liegen folgende Flurstücke:

Flur 2: 43/2; 44; 45 (südlich des Weges)

Flur 3: 148 (südlich des Weges)

Flur 6: 6; 47

Flur 7: 2; 11/5; 11/6; 33; 34/4; 67; 70; 115 (Grenzziehung lt. Flurkarte).

Maßgeblich ist die Einzeichnung in der Flurkarte.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist insbesondere die Erhaltung, Entwicklung und Förderung
1. des Gebietes als Standort wertvoller, seltener und gefährdeter Pflanzengesellschaften und Pflanzenarten, insbesondere der Bruchwälder der Fließgewässer und Seen, der Seggen- und Röhrichtmoore, der Röhrichtgesellschaften, der Feuchtwiesen, dem Altbaumbestand in den naturnahen Laubwäldern und Kiefernforsten,
 2. seltener, bestandsgefährdeter Vogelarten mit Anpassung an feuchte, röhrichtbestandene, bewaldete oder extensiv genutzte Lebensräume und von Habitaten und Habitatstrukturen, um eine Wiederansiedlung potentieller Brutvogelarten zu ermöglichen,
 3. der Lebens- und Rückzugsräume und potenzieller Wiederausbreitungszentren seltener, gefährdeter, spezialisierter, an feuchte Standorte angepasster Tiere, insbesondere von Libellen, Amphibien, Vögeln (z.B. Moorfrosch, Eisvogel, Rohrweihe), Fledermäusen und Fischottern,
 4. des Liepnitzsees als einen bedeutenden Klarwassersee in seiner typischen Ausprägung und Artenzusammensetzung,
 5. der Struktur- und Biototypenvielfalt, insbesondere der für den Biotopverbund wichtigen Elemente wie Bäche, Kleingewässer oder Waldränder und der Biotopverbundfunktion des Gebiets als wichtiges Element eines regionalen Netzes extensiv genutzter bzw. bewaldeter Feuchtlebensräume und naturnaher Fließgewässerabschnitte im Bereich der Biesenthaler Seenkette,
 6. naturnaher, zur Selbstregulation fähiger Waldbestände und wissenschaftliche Beobachtung der Sukzessionsabläufe,
 7. eines möglichst hohen Grundwasserstandes, um die Niedermoorbereiche mit ihren typischen Pflanzenarten zu bewahren und zu entwickeln und die Wasserrückhaltung und das Wasserdargebot unterhalb gelegener Schutzgebiete (Biesenthaler Becken, Finowtal und Hammerwiesen) zu sichern,
 8. der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit und der ästhetisch wertvollen und abwechslungsreichen Landschaft im Naturpark Barnim, wie
 - dem Liepnitzseeufer und dem Ablauf des Liepnitzsees mit seinen Schwimmblatt- und Röhrichtzonen,
 - dem Kleinen Werder mit seinen Röhrichtzonen und Mischwaldbeständen,
 - dem Seechen mit seinen Uferbereichen, Schwimmblatt- und Röhrichtzonen,
 - der Feuchtwiese bei Ützdorf mit ihren Orchideenvorkommen,
 - den Erlenbruchwäldern, den offenen Seggen- und Röhrichtmooren und Moorgehölzen der Niederungsbereiche am Seechen, am Ablauf des Liepnitzsees und am Bachlauf zum Obersee (Ützdorffließ),
 - den Kiefernforsten an der nördlichen Hangkante zwischen Ützdorf und Obersee.

- (2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung
1. von folgenden im Gebiet vorhandenen, maßgeblichen Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Br. L 206 S.7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG von 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42) - (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie):
 - Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen (3140)
 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150)
 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion (3260)
 - Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)
 - Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (9110)
 - Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* (Schwarz-Erle) und *Fraxinus excelsior* (Gewöhnliche Esche) (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (91E0)
 2. von folgenden Tierarten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume:
 - Fischotter (*Lutra lutra*)
 - Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
 - Bitterling (*Rhodeus amarus*)
 - Rapfen (*Aspius aspius*)

§ 4 Verbote

- (1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind im Naturschutzgebiet gemäß § 21 Absatz 2 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.
- (2) Es ist insbesondere verboten:
1. die Art und den Umfang der zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung bestehenden rechtmäßigen Art der Grundstücksnutzung zu ändern bzw. nicht genutzte Grundstücke in Nutzung zu nehmen, so weit dies nicht der weiteren Entwicklung des Naturschutzgebietes entsprechend § 6 dieser Verordnung dient;
 2. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu erweitern, einschließlich mit Baustoffen befestigte Straßen, Wege, Plätze, sonstige Verkehrsanlagen, ober- oder unterirdische Leitungen, Windkraftanlagen, Bade-, Camping-, Zelt- und Lagerplätze, Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen, Boots- und Angelstege, Einfriedungen, Werbeanlagen, Verkaufsstände und Warenautomaten, auch wenn diese nur vorübergehender Art sind oder keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedürfen;

**Verordnung über das Naturschutzgebiet (NSG) „Oberseemoor“
in der Gemarkung Lanke**

Beschluss des Kreistages Barnim Nr. 621-34/03 vom 24.09.2003

3. stehende und fließende Gewässer aller Art einschließlich deren Ufer neu anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten, soweit dies nicht der weiteren Entwicklung des Naturschutzgebietes entsprechend § 6 dieser Verordnung dient;
4. Aufschüttungen und Abgrabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt zu verändern, die Böden zu versiegeln, zu verfestigen oder zu verunreinigen;
5. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr herbei zu führen;
6. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
7. außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege und der nach öffentlichem Straßenrecht oder auf Grund des § 20 Abs. 3 des Landeswaldgesetzes gekennzeichneten Reitwege zu reiten;
8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
9. Motorfahrzeuge aller Art, Anhänger und Verkaufswagen außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu führen oder abzustellen, diese dort zu warten oder zu pflegen;
10. Modellsport oder ferngesteuerte Modelle zu betreiben oder Einrichtungen dafür bereit zu halten;
11. Hunde frei laufen zu lassen;
12. Be- oder Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;
13. Schmutzwasser, Gülle, Dünger jeglicher Art, Gärfutter oder Klärschlamm auszubringen, einzuleiten, zu lagern oder abzulagern;
14. Pflanzenschutzmittel jeglicher Art anzuwenden;
15. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
16. Wildtiere (auch Fische) zu füttern oder Futter bereitzustellen;
17. Tiere, außer heimische Fischarten im Seechen, auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
18. im Liepnitzsee, soweit dieser im Schutzgebiet liegt, zu baden, zu angeln oder zu tauchen sowie Wasserfahrzeuge aller Art zu benutzen;
19. Wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

20. Wildlebende Pflanzen und Pilze oder ihre Teile und Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
21. bisher nicht als Wald genutzte Flächen aufzuforsten, so weit dies nicht der weiteren Entwicklung des Naturschutzgebietes entsprechend § 6 dieser Verordnung dient;
22. Wald, Gebüsch und Röhrichtgebiete von Haustieren beweiden zu lassen, so weit dies nicht der weiteren Entwicklung des Naturschutzgebietes entsprechend § 6 dieser Verordnung dient;
23. Röhrichtbestände zu vernichten, Schneisen und Pfade anzulegen;
24. Grünland umzubrechen, nachzusäen oder neu anzusäen.

§ 5 Zulässige Handlungen

- (1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen:
1. die im Sinne des § 11 Absatz 2 BbgNatSchG ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass:
 - a) Grünland und Seggenbestände erst nach dem 15. Juli eines Jahres gemäht oder beweidet werden dürfen;
 - b) die Beweidung nur mit Schafen oder Ziegen mit maximal 7 Tieren je Hektar Beweidungsfläche erfolgen darf;
 - c) das Mähen der Flächen, deren Biomasse nicht zu Futterzwecken verwendet wird, erst nach dem 15. August erfolgen darf;
 - d) im Übrigen die Verbote des § 4 Absatz 2 Nr. 12, 13, 14, 22, 23 und 24 dieser Verordnung gelten.
 2. die im Sinne des § 11 Absatz 3 BbgNatSchG ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und bisherigem Umfang mit der Maßgabe, dass:
 - a) bei Aufforstung die Verwendung von gebietsfremden Baumarten nicht zulässig ist;
 - b) eine Nutzung ausschließlich einzelstammweise erfolgt;
 - c) Bäume mit Horsten oder Höhlen nicht gefällt werden;
 - d) Stehendes Totholz mit mehr als 30 cm Brusthöhendurchmesser nicht gefällt wird, soweit dies nicht zur Verkehrssicherung erforderlich ist.
 - e) die in § 3 genannten Waldgesellschaften einschließlich ihrer natürlichen Strukturen zu erhalten sind und hier Totholz an Ort und Stelle verbleibt;
 - f) im Übrigen die Verbote des § 4 Absatz 2 Nr. 12, 13, 14, 21, 22 gelten.

**Verordnung über das Naturschutzgebiet (NSG) „Oberseemoor“
in der Gemarkung Lanke**

Beschluss des Kreistages Barnim Nr. 621-34/03 vom 24.09.2003

3. die im Sinne des § 11 Absatz 4 BbgNatSchG in Verbindung mit § 1 Fischereigesetz für das Land Brandenburg ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Flächennutzung auf den rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass:
 - a) Fanggeräte und Fangmittel so einzusetzen oder auszustatten sind, dass ein Einschwimmen und eine Gefährdung des Fischotters weitgehend ausgeschlossen ist;
 - b) die Fischerei im Zeitraum vom 1. Oktober bis 15. Juli aus Gründen des Schutzes der Fischbestände in der Winterruhe und der Laichzeit sowie der Vögel in der Brutzeit zu unterlassen ist;
 - c) das Befahren von Röhrichten, Verlandungsbereichen und Schwimmblattgesellschaften unterbleibt.

4. die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei mit der Maßgabe, dass
 - a) § 4 Absatz 2 Nr. 18 gilt und folglich das Angeln innerhalb des Schutzgebietes nur am Seechen zulässig ist;
 - b) keine Angelveranstaltungen im Sinne des § 8 BbgFischO stattfinden;
 - c) im Übrigen die Verbote des § 4 Absatz 2 Nr. 9, 16, 17, 23 gelten.

5. die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
 - a) die Fallen- und Baujagd zum Schutz des Fischotters unterbleibt;
 - b) die Errichtung ortsunveränderlicher jagdlicher Einrichtungen zur Ansitzjagd nur mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.
 - c) die Anlage von Kirtungen innerhalb gesetzlich geschützter Biotope unterbleibt;
 - d) die Anlage von Ansaatwildwiesen und Wildäckern unterbleibt;
 - e) die Ausbildung von Hunden unterbleibt;
 - f) im Übrigen die Verbote des § 4 Absatz 2 Nr. 16, 17, 23 gelten.

6. die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

7. die im Sinne des § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger Anlagen und Leitungen – im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Der Herstellung des Einvernehmens bedarf es nicht, so weit es sich um unaufschiebbare Maßnahmen handelt.

8. die sonstigen bei Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang, insbesondere die Nutzung eines Teils des Flurstücks 77 der Flur 7 als Liegeplatz für maximal 12 Ruderboote der Anlieger sowie die Bootsnutzung in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang.

9. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Sinne des § 6 dieser Verordnung, sofern diese mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt sind.
 10. behördliche oder behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen.
 11. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anforderungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.
- (2) Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Der Genehmigungsvorbehalt nach § 19 Abs. 3 Satz 2 des Landeswaldgesetzes und die Rechte des jeweiligen Eigentümers bleiben unberührt.

§ 6

Pflege und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Es werden folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen als Zielvorgabe festgelegt:
 - a) Beibehaltung / Wiederaufnahme der extensiven Nutzung auf folgenden Teilflächen: Seggen- und Röhrichtmoore, Gras- und Staudenfluren feuchter Standorte, Offenhalten dieser Flächen durch Entbuschung und Verhindern der Wiederbewaldung;
 - b) Erhaltung und Entwicklung naturnaher, an den Standort angepasster, arten- und strukturreicher Waldbestände mit hohem Altholzanteil und Naturverjüngung;
 - c) Gewährleistung der Unzugänglichkeit empfindlicher Bereiche (Erlenbruchwald, aufgelassenes Grasland feuchter Standorte, Röhrichtbereiche), gegebenenfalls durch den Rückbau bzw. die Sperrung von Wegen und durch den Rückbau von illegal errichteten Steganlagen in sensiblen und schutzbedürftigen Bereichen.
- (2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 festgelegten Maßnahmen werden in der Behandlungsrichtlinie nach § 9 Absatz 1 dieser Verordnung festgelegt.
- (3) Weitere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können in einer Behandlungsrichtlinie nach § 9 dieser Verordnung festgelegt werden.

- (4) Die Untere Naturschutzbehörde oder die Verwaltung des Naturparks Barnim kann mit den Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten der von dieser Verordnung betroffenen Grundstücke Vereinbarungen zur Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen treffen.

§ 7 Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 2 Nr. 2 des BbgNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 4 in Verbindung mit § 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können durch die untere Naturschutzbehörde gemäß § 74 des BbgNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
- (3) Im Falle einer Ordnungswidrigkeit können gemäß § 75 BbgNatSchG Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden oder bestimmt waren, eingezogen werden.

§ 9 Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

- (1) Die Aufstellung einer Handlungsrichtlinie zur Ausführung der in dieser Verordnung festgesetzten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzweckes sowie die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege regeln sich nach den §§ 29 und 68 des BbgNatSchG.
- (2) So weit nichts anderes bestimmt ist, gehen die Vorschriften dieser Verordnung anderen naturschutzrechtlichen Schutzausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.
- (3) So weit diese Verordnung keine weitergehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 31 bis 36 BbgNatSchG) und über den Schutz und die Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 39 bis 55 des Bundesnaturschutzgesetzes, §§ 37 bis 43 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

**§ 10
Geltendmachen von Rechtsmängeln**

Eine Verletzung von Vorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf von 2 Jahren nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden (§ 47 (1) Nr. 2 und (2) Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 4 (2) des Brandenburgischen Verwaltungsgerichtsgesetzes).

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Barnim in Kraft.

ausgefertigt:

Eberswalde, den 23.02.2004

Eberswalde, den 23.02.2004

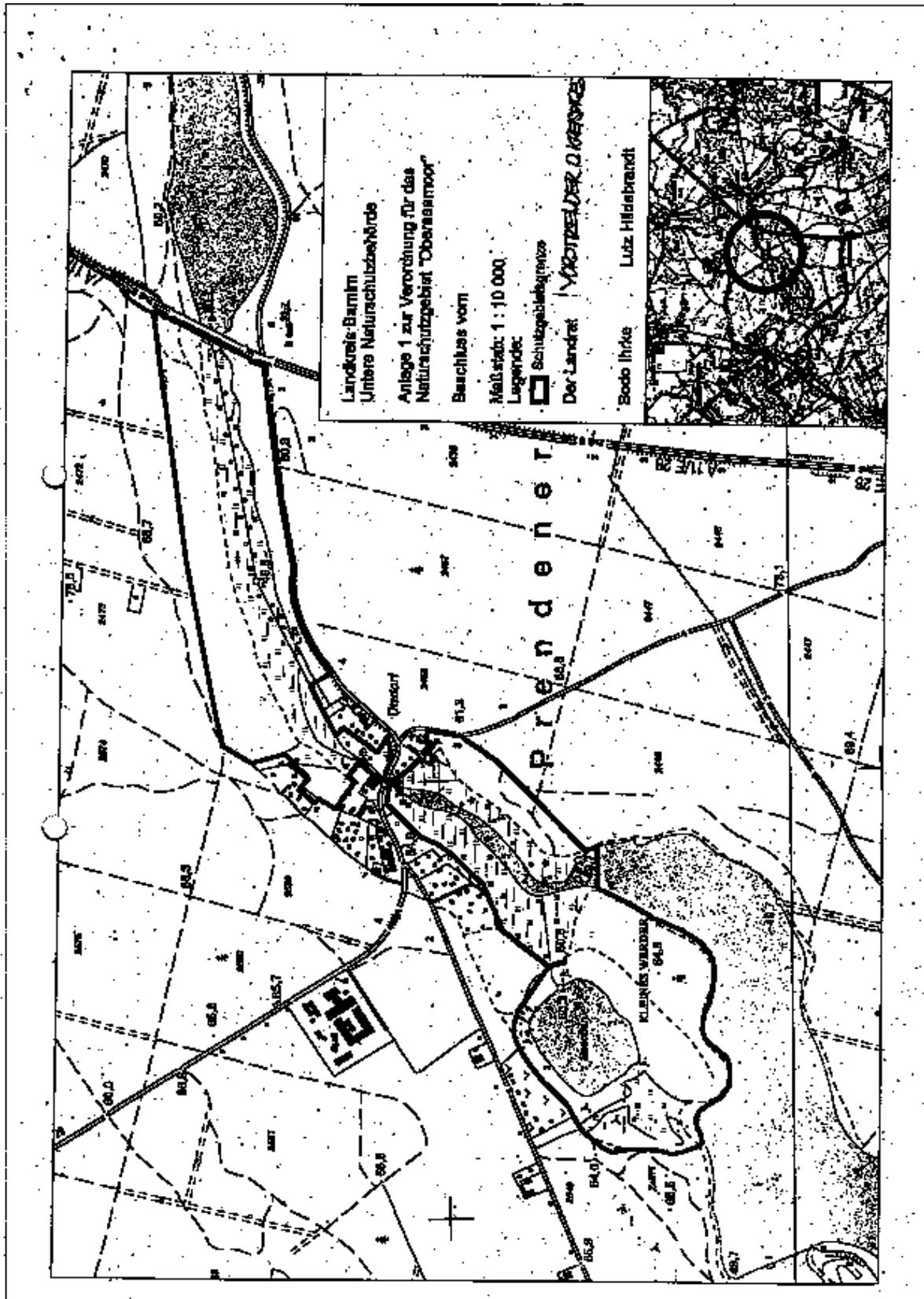
Vorsitzender des Kreistages Barnim

Landrat des Landkreises Barnim

gez. Wilfried Bender

gez. Bodo Ihrke

Verordnung über das Naturschutzgebiet (NSG) „Oberseemoor“
in der Gemarkung Lanke
Beschluss des Kreistages Barnim Nr. 621-34/03 vom 24.09.2003



Verordnung über das Naturschutzgebiet (NSG) „Oberseemoor“
in der Gemarkung Lanke
Beschluss des Kreistages Barnim Nr. 621-34/03 vom 24.09.2003

